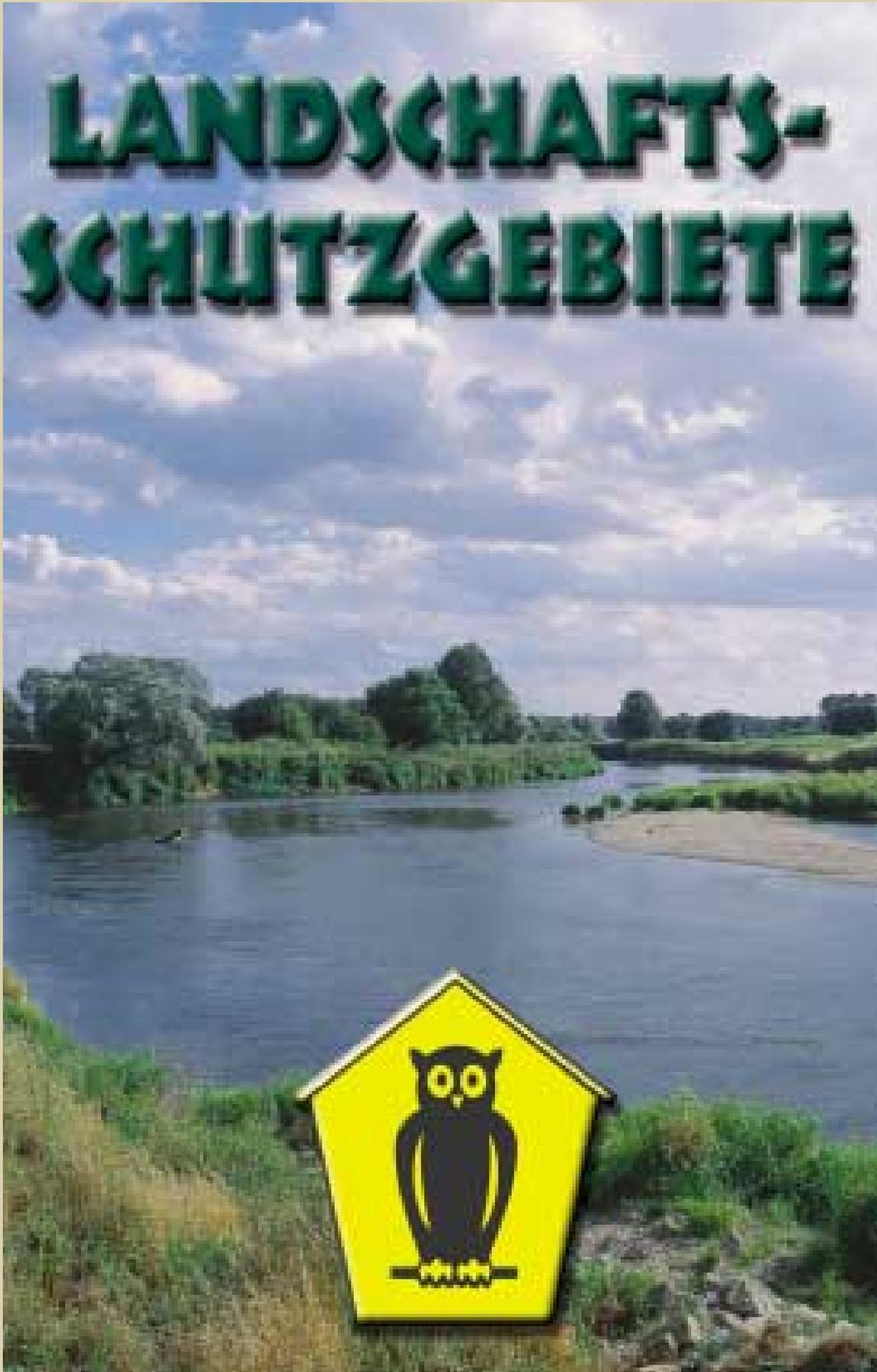


# LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIETE



Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie



## Impressum

### *Titelbild*

Bei Mörtitz im Landschaftsschutzgebiet Mittlere Mulde. Foto: W. Fiedler



### *Rücktitel*

Das Dorf Kreinitz im Landschaftsschutzgebiet  
Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland. Foto: W. Böhnert

### *Herausgeber:*

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Zur Wetterwarte 11, D-01109 Dresden  
eMail: Poststelle@lfugdd.smu.sachsen.de

### *Autor:*

Dr. Ulrich Riedl  
Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Kronenstraße 14, D-30161 Hannover

*Redaktionsschluß:* April 2000

### *Gestaltung, Satz, Repro:*

Werbeagentur Friebel, Pillnitzer Landstr. 37, D-01326 Dresden

### *Druck und Versand:*

Sächsische Druck- und Verlagshaus AG, Tharandter Str. 23-27,  
D-01159 Dresden, Fax: 0351/4203117, e-mail: versand@sdv.de

*Auflage:* 1.000 Stück

### *Bezugsbedingungen:*

Diese Veröffentlichung kann von der Sächsischen Druck- und  
Verlagshaus AG kostenfrei bezogen werden.

### *Hinweis:*

Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



# LANDSCHAFTS

### *Copyright:*

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Gedruckt auf Recyclingpapier

### *Erscheinungsmonat/-jahr*

November 2000

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie ist im Internet.

Adresse: <http://www.lfug.de>



## Vorwort

Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft mit ihrem Gebietscharakter, Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert. Wir brauchen solche „Landschaften zum Wohlfühlen“ als Lebensgrundlage. Sie schaffen Heimatverbundenheit und dienen der Erholung und dem sanften Tourismus.

Landschaft widerspiegelt den Naturraum und die Landnutzung. Dabei spielen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten im Gegensatz zu manchen Naturschutzgebieten eine entscheidende Rolle. Besonders hier kommt es auf viel gegenseitiges Verständnis und eine enge Zusammenarbeit zwischen Landnutzern und Landschaftsschützern an, um eine in jeder Beziehung vorbildliche Landnutzung zu erreichen. Etwa 28 % der sächsischen Landesfläche stehen unter Landschaftsschutz. Landschaft soll ökonomisch tragfähig und dabei gleichzeitig nachhaltig genutzt sowie umwelt- und sozialverträglich gestaltet werden.

Bei weitem nicht überall ist diese Synthese bisher gelungen. Deshalb wurde das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Effizienzanalyse der sächsischen Landschaftsschutzgebiete“ durchgeführt. Dabei waren folgende Fragestellungen zu untersuchen: Wie können die vorhandenen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Möglichkeiten effektiver genutzt werden, um den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zu verbessern? Welche Verbesserungen können in der Ausweisungs- und Vollzugspraxis sowie hinsichtlich der Akzeptanz des Landschaftsschutzes in der Öffentlichkeit erreicht werden? Welche Ziele, Maßnahmen und Prioritäten gelten zukünftig bei der Anwendung der Schutzgebietskategorie LSG aus landesweiter Sicht?

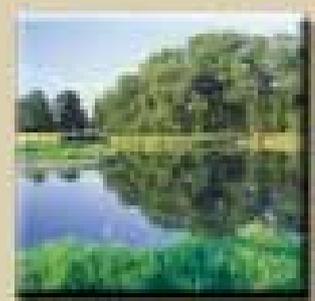


# SCHUTZGEBIETE

In der vorliegenden Veröffentlichung werden die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens vorgestellt. Anregungen und Hinweise zum Inhalt werden gern entgegen genommen.

*Michael Kinze*

Prof. Dr.-Ing. habil. Michael Kinze  
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie



Intakte Landschaft ist ein Stück Lebensqualität. Deshalb sollen Natur und Landschaft als Lebensraum und Lebensgrundlage des Menschen geschützt werden, so sagt es das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG). Dieser Schutz ist trotz vorzeigbarer Erfolge weiterhin dringend nötig. So ist zwar z. B. die Luftqualität in Ballungsgebieten besser geworden, Bergbaufolgelandschaften werden für die Erholung des Menschen oder als Regenerationsgebiet für Pflanzen und Tiere gestaltet. Demgegenüber wird aber z. B. mehr Boden durch Straßen und Bebauung versiegelt,

ausforderung für den Menschen. Witterungsbedingte Missernten z. B. brachten Hungersnöte. Heute ist unsere Versorgung gesichert. Die Natur braucht nicht mehr bekämpft und kultiviert zu werden, sie braucht vielmehr unseren Schutz, weil die ungenutzten Landschaftsbereiche, die Rückzugsräume der Natur sein können, auf wenige Reste zusammengeschrumpft sind und weil die Intensität der Landnutzung sehr viel höher als früher ist. Wie die Landnutzung, also z. B. Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr gestaltet werden, davon hängt das Bild und die Qualität der Landschaft ab. Viele wollen heute den Begriff Kulturlandschaft schon nicht mehr benutzen, wenn sie etwa vor „ausgeräumten Produktionslandschaften“ stehen. Kulturlandschaft ist nicht zu unrecht mit positiven Werten besetzt. Es sind durch Nutzung gestaltete „Landschaften zum Wohlfühlen“. Wenn ein Bewusstsein dafür besteht, dass Kulturlandschaft eine von

# INTAKTE

und eine Wende im Rückgang der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen ist noch nicht erreicht. Der Schutzauftrag des Naturschutzgesetzes umfasst dabei

- den Schutz von Boden, Wasser und Luft,
- den Schutz des Landschaftsbildes bzw. des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft,
- sowie den Schutz von Pflanzen und Tieren in ihren angestammten Lebensräumen,

denn alle diese Elemente bestimmen in ihrer jeweiligen Ausprägung die Qualität einer Landschaft. Landschaftsschutz will aber nicht nur das Erreichte konservieren, sondern beispielgebend die Kulturlandschaft von morgen gestalten.

Die mitteleuropäischen Landschaften sind bis auf kleinflächige Ausnahmen keine Naturlandschaften mehr. Die Feld- und Waldarbeit der früheren Generationen hat Kulturlandschaften entstehen lassen, die bis heute einem ständigen Wandel unterworfen sind. Natur war vormals eine ständige Bedrohung und Her-

früheren Generationen „vererbte“ Verpflichtung für die Zukunft ist, dann ist eine wichtige Voraussetzung gegeben, Landschaft schonend und nachhaltig zu gebrauchen.

Künftig soll, so eine aktuelle Leitvorstellung, die Kulturlandschaft „nachhaltig“ genutzt werden. In der Forstwirtschaft kennt man schon länger ein „Nachhaltigkeitsprinzip“: dem Wald soll nur soviel Holz entnommen werden, wie kontinuierlich wieder nachwachsen kann. Eine „nachhaltige Nutzung“ wird heute generell gefordert: die ökonomische Nutzung der Landschaft ist umwelt- und sozialverträglich zu gestalten. Umweltverträglich heißt, eine unbegrenzte und unreglementierte „Aus-Nutzung“ der eigenen Lebensgrundlagen soll es nicht mehr geben. Die Grenzen der Natur sollen beachtet werden, und zwar bevor sie unumkehrbar überschritten sind. Außerdem soll die Nutzung sozialverträglich, also unter Beachtung der Folgen für die betroffenen Bewohner und das Gemeinwesen erfolgen.

# LAND



*Vogelbeerbaum  
im Landschafts-  
schutzgebiet Fichtelberg, Foto:  
J. Hennersdorf*

# LEBENS



*Strukturreiche Landschaft um Planschwitz im Landschaftsschutzgebiet Oberes Vogtland.  
Foto: W. Böhnert*

# SCHAFT IST EIN STÜCK QUALITÄT!

Schutz der Landschaft ist nicht gleichzusetzen mit Betretungs- und Nutzungsverbot. Auf dem größten Teil der Landesfläche ist er nur durch nachhaltige Nutzung sinnvoll und möglich. Allerdings bedarf es der Verständigung darüber, in welcher Art und Weise die Nutzungen einen nachhaltigen Landschaftsschutz gewährleisten können. Den Landnutzern kommt daher eine besondere Verantwortung zu, wenn die historischen und die künftigen Kulturlandschaften Sachsens die gewünschten positiven (Lebens-) Qualitäten behalten oder wiedergewinnen sollen.

Landschaftsschutz ist aber auch im Zusammenhang mit weiteren Aufgaben zu sehen, die aus dem Naturschutzgesetz resultieren. Eine Palette von Schutzgebietskategorien steht zur Verfügung, die in einen systematischen Zusammenhang gebracht werden sollen („Schutzgebietssystem“). Nur so wird der Grundauftrag des Naturschutzgesetzes erfüllt, nämlich die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Gesamtfläche zu verwirklichen: im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

# EIN

# ABGESCHÜTZTE



- Wichtige ausgewählte Flächen, in denen u. a. der Erhalt seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften im Vordergrund steht, sind unter sehr strengen Schutz zu stellen, d. h. hier wird der Natur Vorrang vor wirtschaftlicher Nutzung eingeräumt. Wie hoch dieser Flächenanteil sein müsste, darüber wird noch geforscht und auch politisch diskutiert. Geschützt werden solche für den Naturschutz besonders wertvollen Flächen insbesondere durch Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten.
- Diese Vorrangflächen des Naturschutzes sollten miteinander in einem funktionalen Zusammenhang stehen, denn die zu schützenden Tier- und Pflanzenarten können nicht in isolierten Einzelbeständen - quasi auf Inseln inmitten einer intensiv genutzten Landschaft - erhalten werden. Ein Biotop-Verbundsystem wird hierfür in Sachsen aufgebaut - in der Diskussion sind 10-15% der Landesfläche als Zielgröße. Auch in Landschaftsschutzgebieten können solche Verbundelemente Platz finden, aber ihre Aufgabe ist, wie im folgenden dargelegt, wesentlich weiter gefasst.
- Dieses Biotop-Verbundsystem kann seinen Zweck besonders dann erfüllen, wenn es in großflächigere Schutzgebiete eingebettet ist. Landschaftsschutzgebiete können diese „Schutzmantel-Funktion“ wahrnehmen, indem sie z. B. schädliche Außeneinflüsse auf die naturnahen Kern- sowie die Verbindungsflächen reduzieren oder ausschalten.
- Neben diesen Naturschutzaufgaben steht die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Vordergrund (s. u.). Dies bedeutet z. B.,
  - die regionaltypische Vielfalt der natürlichen Böden mit ihren wichtigen Bodenfunktionen, z. B. Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag,
  - unbelastete Wasserkreisläufe (Grund- und Oberflächenwasser) und ihre Selbstreinigungskraft,
  - saubere Luft und ihre Fähigkeit, sich zu regenerieren,
  - die für den jeweiligen Naturraum typische Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihrer geeigneten Lebensräume und
  - der Charakter der jeweiligen Kulturlandschaft, ihre Ungestörtheit und historisch gewachsene Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 sollen erhalten oder wo nötig wiederhergestellt bzw. verbessert werden. Für diese Aufgaben sind Landschaftsschutzgebiete ein prädestiniertes Schutzinstrument.
- Alle Schutzgebiete sollen „arbeitsteilig“ ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Qualitätssicherung der Lebens- und Nutzungsgrundlagen des Menschen sowie der Lebensmöglichkeiten der wildwachsenden Pflanzen und der wildlebenden Tiere leisten. So entsteht ein Schutzgebietssystem aufeinander abgestimmter Schutzgebiete.
- Dieses System von flächenhaften Schutzgebieten wird ergänzt durch wertvolle Einzelgebilde der Natur oder für den Naturhaushalt wichtige Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gewässerläufe, Hecken oder markante Einzelbäume.

|   |   |  |
|---|---|--|
| <i>Nationalpark Sächsische Schweiz.<br/>Foto: F. Richter</i>                                | <i>Naturschutzgebiet Presseler<br/>Heidewald und Moorgebiet.<br/>Foto: A. Umlauf</i>    | <i>Naturdenkmal Wacholder bei<br/>Schöneck.<br/>Foto: W. Böhnert</i> |
| <i>Biosphärenreservat Oberlausitzer<br/>Heide- und Teichlandschaft.<br/>Foto: R. Thomäß</i> | <i>Landschaftsschutzgebiet Thümmnitzwald-Muldetal.<br/>Foto: W. Fiedler</i>             |  |
| <i>Naturpark Erzgebirge-Vogtland.<br/>Foto: W. Böhnert</i>                                  | <i>Geschützter Landschaftsbestandteil Pappelallee bei Kostritz<br/>Foto: W. Fiedler</i> |  |



**TELES**

**SYSTEM ...**

# ... VON VERSCHIEDENEN



Hochmoor im Naturschutzgebiet Großer Kranichsee.  
Foto: W. Böhnert

# SCHUTZ



## Nationalparke

Nationalparke dienen hauptsächlich dem Schutz naturnaher Landschaften. Von Naturschutzgebieten unterscheiden sie sich nicht nur durch ihre Größe, sondern auch durch eine Gliederung in verschiedene Schutzzonen. Außerdem sollten Nationalparke als Gebiete besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit vom Menschen wenig beeinflusst sein. Auf ihrer überwiegenden Fläche müssen sie recht-

lich die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen. In Nationalparks gelten deshalb strenge Schutzbestimmungen.

In Sachsen befindet sich lediglich der Nationalpark Sächsische Schweiz. Die Verwaltung des Nationalparks Sächsische Schweiz hat ihren Sitz in Bad Schandau.



## Naturschutzgebiete

Es handelt sich hierbei, verglichen mit Landschaftsschutzgebieten, meist um kleinflächigere Gebiete. Ihr Flächenanteil in Sachsen liegt unter 3 %. Geschützt werden Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Außerdem werden Naturschutzgebiete aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder hervorragenden Schönheit ausgewiesen. Die Verbote bzw. Nutzungsbeschränkungen sind im

Naturschutzgebiet oft enger gefasst als in Landschaftsschutzgebieten. So gibt es z. B. in Naturschutzgebieten ein Wegegebot, während dieses in Landschaftsschutzgebieten nur in Ausnahmefällen erlassen wird. Darüber hinaus steht bei Landschaftsschutzgebieten auch die Bedeutung der Erholung für den Menschen im Vordergrund, die vor allem in kleinflächigen Naturschutzgebieten ein Belastungs- und Störfaktor sein kann. Zuweilen liegen Naturschutzgebiete innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Diese können die Naturschutzgebiete gegen schädliche Außeneinflüsse abschirmen („Schutzmantel“/Pufferfunktion).



## Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile

(Flächenhafte) Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile gehören nicht wie Landschaftsschutzgebiete zu den Flächenschutzkategorien, sondern zum Objektschutz. Es handelt sich um Einzelgebilde wie z. B. Hecken, Gewässerläufe oder markante Einzelbäume oder um Kleinflächen

bis 5 Hektar Größe, deren Schutz u. a. zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder landschaftstypischen Schönheit erforderlich ist.



# GEBIETEN

*Weinberg im Landschaftsschutzgebiet Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland.  
Foto: O. Leillinger*



## Biosphärenreservate

Großräumige Naturgebiete und Kulturlandschaften mit reicher Naturlandschaft, die nach den Kriterien des Programmes „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO charakteristische Großlebensräume bzw. Ökosysteme der Erde vertreten, können als Biosphärenreservat festgesetzt werden. Biosphärenreservate sind zonierte in verschiedene Schutzzonen: Kernzonen und sie umgebende Pflegezonen, die jeweils als Naturschutzgebiete zu sichern sind, sowie die großflächige Entwicklungszone, die meist als Landschaftsschutzgebiet gesichert wird; hier sollen nach-

haltige Nutzungsformen erprobt und angewendet werden. Landschaftsschutzgebiete haben hier „dienende“ Funktion: Sie helfen, die Ziele des Biosphärenreservates und damit des o.g. UNESCO-Programms zu erreichen. Mehr noch als Landschaftsschutzgebiete erfordert ein Biosphärenreservat ein großräumiges Gebiet. Biosphärenreservate haben eine eigene Verwaltung.

In Sachsen ist die „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ als Biosphärenreservat ausgewiesen, der Verwaltungssitz ist Mücka.



## Naturparke

Naturparke sind großräumige Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. Den Großteil ihrer Fläche machen Landschafts- und Naturschutzgebiete aus, die auch wesentlich den Schutz bestimmen. Sie sind nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen. Im Gegensatz zu Land-

schaftsschutzgebieten steht hier der Erholungsanspruch also noch stärker im Vordergrund. Träger von Naturparken sind z. B. Zweckverbände oder Vereine. In Sachsen existiert bisher nur der Naturpark Erzgebirge-Vogtland. Die Geschäftsstelle seines Zweckverbandes befindet sich in Schlettau. Geplant ist außerdem ein Naturpark Dübener Heide.



## Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete unterschiedlicher flächenhafter Ausdehnung, in denen eine Landschaft einschließlich der in ihr ablaufenden natürlichen Prozesse und Nutzungen geschützt ist. Dabei geht es insbesondere um den Erhalt des Landschaftscharakters, also der Eigenheiten und Besonderheiten der unter Landschaftsschutz stehenden Teile der Naturlandschaft.

Im Landschaftsschutzgebiet steht die Vereinbarkeit der pfleglichen Nutzung durch den Menschen mit dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft, ihren Arten und Lebensräumen im Vordergrund. Darin eingeschlossen sind solche Landnutzungen wie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, aber auch Tourismus. Landschaftsästhetische Gesichtspunkte wie das Landschaftsbild spielen ebenfalls eine Rolle.

## Landschaftsschutzgebiete

spielen in einem solchen Gesamtkonzept eine

# BESONDERE ROLLE.

Sie können sehr vielseitige Aufgaben wahrnehmen und stellen ein flexibles Schutzinstrument dar. Allerdings waren in der Vergangenheit Bestimmungen für Landschaftsschutzgebiete oft zu unkonkret und allgemein, so dass sie ihre wichtige Funktion für die Zukunft der sächsischen Landschaften nur bedingt ausfüllen konnten. In Zukunft wird es weniger darum gehen, den Flächenanteil der Landschaftsschutzgebiete von fast 28 % zu erhöhen, sondern vielmehr darum, auf den bereits gesicherten Flächen einen (im Sinne der Nachhaltigkeit) vorbildlichen Landschaftsschutz zu erreichen. Das Ziel lautet:

### „Mehr Klasse statt Masse“

Der Freistaat Sachsen steht vor einer besonderen Aufgabe. Er zählt momentan (Stand 1.1.2000) 166 Landschaftsschutzgebiete (LSG). Ein weiteres Gebiet ist „einstweilig sichergestellt“, hier ist eine dauerhafte

Ausweisung demnächst zu erwarten. Zusammen nehmen sie 27,93 % bzw. 514.232 ha der Landesfläche ein. Damit liegt der Freistaat Sachsen leicht über dem Bundesdurchschnitt. 105 dieser Schutzgebiete sind nach dem Naturschutzrecht der DDR von den Räten der Bezirke bzw. Bezirkstagen beschlossen worden. Durch Überleitungsbestimmungen haben diese Gebiete ihren Status als Landschaftsschutzgebiet behalten. Wenn auch ihre Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet außer Frage steht, so besitzen sie doch meist noch keine moderne Schutzgebietsverordnung, in der z. B. ihr Schutzzweck präzise definiert wird. Für diese Gebiete besteht also ein Nachholbedarf, der aber eine ganz

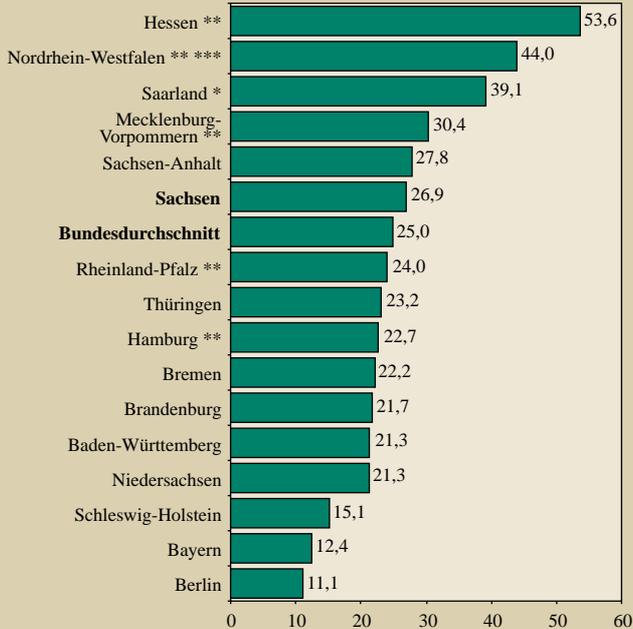
# BESONDERE CHANCE

in sich birgt. Die Verordnungsinhalte können sich am aktuellen Stand des Wissens orientieren. Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Verordnungserstellung kann das Verständnis für notwendige Regelungen wecken, die Akzeptanz wird gefördert.

*Sandbank in der Mulde  
nördlich von Eilenburg  
im Landschaftsschutz-  
gebiet Mittlere Mulde.  
Foto: J. Hennersdorf*

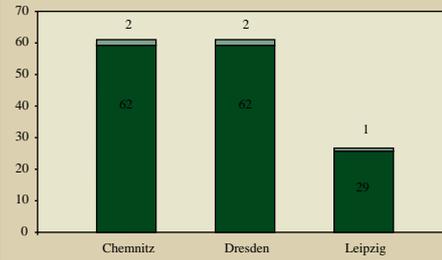


Flächenanteile der sächsischen Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Vergleich der Bundesländer  
(Quelle: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, briefl. 1998)



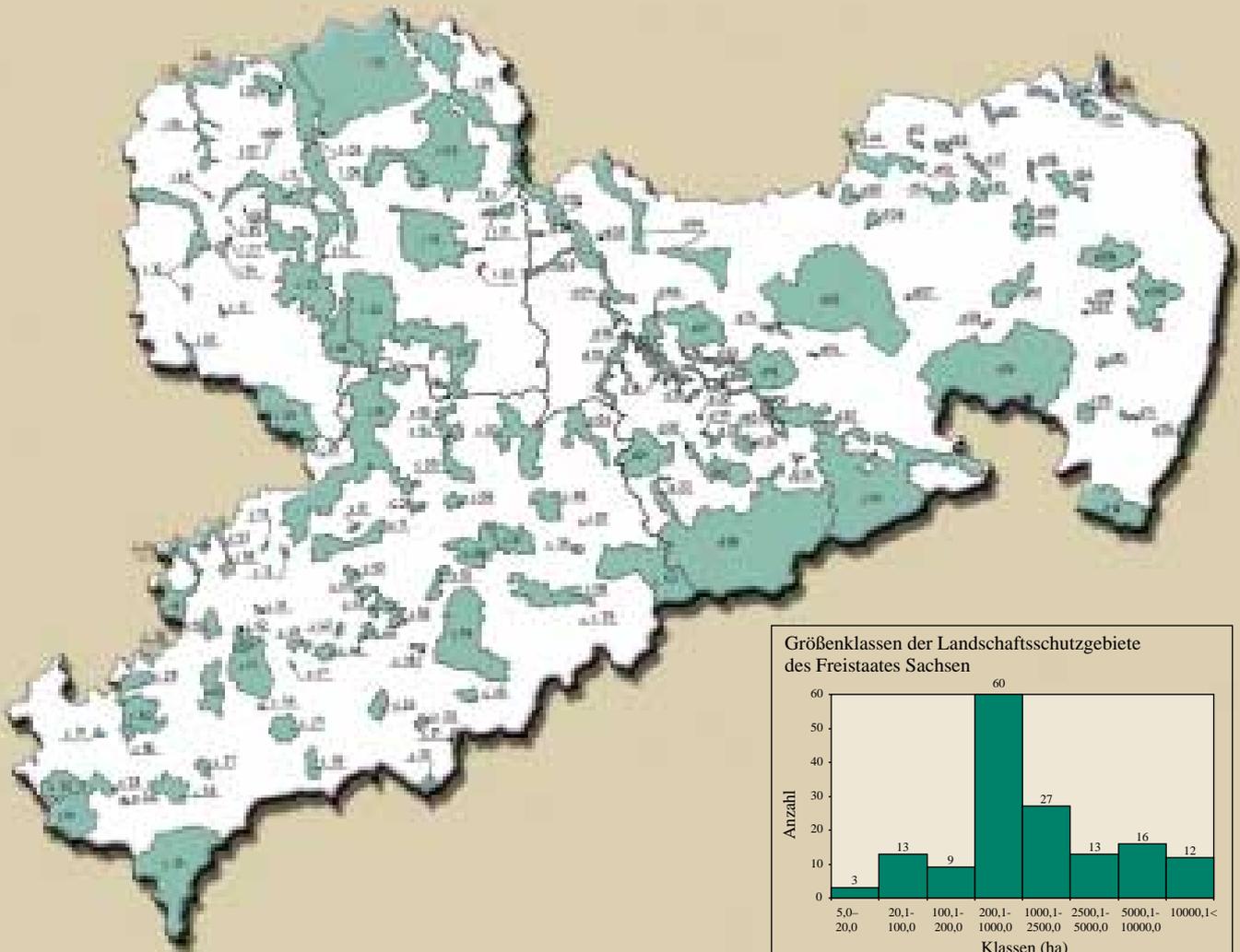
\* Stand 1. 1. 1996  
 \*\* Stand 1. 1. 1994  
 \*\*\* älterer Datenbestand, z. T. geschätzt

Anzahl (Summe Sachsen: 153 festgesetzt, 5 einstweilig sichergestellt):

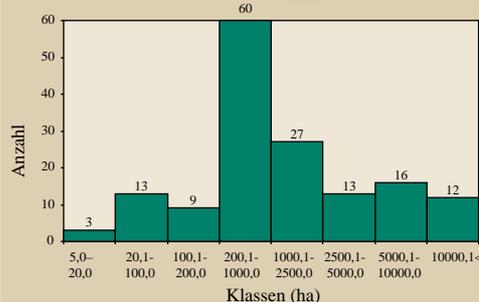


Zunahme der Landschaftsschutzgebiete (Anzahl und Fläche) zwischen 1990 und 1998 (ohne einstweilige Sicherstellungen)

|                | Landschaftsschutzgebiete |            |             |                |                |                 |
|----------------|--------------------------|------------|-------------|----------------|----------------|-----------------|
|                | Anzahl                   |            |             | Fläche in ha   |                |                 |
|                | 1990                     | 1998       | Zunahme     | 1990           | 1998           | Zunahme         |
| Chemnitz       | 37                       | 62         | + 25        | 117.105        | 138.600        | + 21.495        |
| Dresden        | 59                       | 62         | + 3         | 201.606        | 216.707        | + 15.101        |
| Leipzig        | 23                       | 29         | + 6         | 85.730         | 138.995        | + 53.265        |
| <b>Sachsen</b> | <b>119</b>               | <b>153</b> | <b>+ 34</b> | <b>404.441</b> | <b>494.302</b> | <b>+ 89.861</b> |



Größenklassen der Landschaftsschutzgebiete des Freistaates Sachsen



## In § 19 Absatz 1 formuliert das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG):

„Als Landschaftsschutzgebiete können durch Rechtsverordnung Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist,

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

# LANDSCHAFTSSCHUTZ

## Naturhaushalt

Als Naturhaushalt wird das Wirkungsgefüge von Pflanzen und Tieren (die Lebewesen), Klima, Boden, Luft und Wasser verstanden. Es stellt sich in den verschiedenen Landschaften unterschiedlich dar. In Kulturlandschaften ist der Mensch Teil dieses Wirkungsgefüges. Er beeinflusst und verändert es. Er kann sogar die Schlüsselrolle in diesem komplexen Gefüge spielen.

Wenn etwa ein Fluss begradigt und eingedeicht wird, sinkt dadurch auch der Grundwasserstand in der Flussniederung. Für ehemals überflutete Flächen bleibt dieser prägende Einfluss aus. Auf dem nicht mehr überschwemmten und entwässerten Auenboden stellt sich die Vegetationsdecke um, eine andere Tierwelt stellt sich ein. Außerdem ermöglicht die Hochwasserfreiheit eine Ackernutzung in der bislang vor allem als Grünland genutzten Niederung. Dies wirkt sich wiederum auf die Bodenstruktur und die Nährstoffsituation aus. Für die Unterlieger verschärft die Eindeichung die Hochwassergefahr.

Mittlerweile sind viele Zusammenhänge des Naturhaushaltes bekannt. Mit ihrer Hilfe lässt sich abschätzen, welche Auswirkungen bei bestimmten Nutzungseingriffen zu erwarten sind und wann Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes eintreten können.

## Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Beispielsweise die Bodenfruchtbarkeit, d. h. das ständige wieder-verfügbar-machen von Pflanzennährstoffen aus dem organischen Tier- und Pflanzenabfall durch Bodenlebewesen, oder die natürliche Selbstreinigungskraft von Fließgewässern sind Leistungen, die der Naturhaushalt „erbringt“. Diese Leistungen kommen zum einen den wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen auch dem Menschen zu Gute. Man kann auch versuchen, sie „zu provozieren“. Nur wenn der Naturhaushalt einen bestimmten Zustand hat, kann er auch die gewünschte Leistung erbringen: Ein abgeholzter Wald speichert weniger Wasser so dass die Hochwassergefahr zunimmt, Nitrat im Grundwasser schließt eine Nutzung als Trinkwasser aus, ein Boden ohne ganzjährigen Bewuchs ist in Hanglagen der Abschwemmung ausgesetzt usw. Daher kommt den Landnutzern, also den Landwirten, Förstern, Teichwirten usw., eine ganz entscheidende Erhaltungs- und Gestaltungsrolle im Landschaftsschutz zu. Von den gesteckten Zielen, also den gewünschten Leistungen hängt ab, welche Nutzungsweisen mit diesen verträglich sind. Da zwischen Naturschutz und Landnutzung durchaus auch unterschiedliche Interessen bestehen können, muss in Landschaftsschutzgebieten eine Verständigung über die Schutzziele erstrebt werden. Nur so kann jener Zustand des Naturhaushaltes und können die zum Erreichen dieses Zustandes notwendigen Maßnahmen ersichtlich werden, die zu einem beide Seiten befriedigenden Leistungsvermögen der Landschaft führen. Effektiver Landschaftsschutz bedarf daher des Interessenausgleichs.

Was aber bedeuten diese Gesetzesformulierungen wie z. B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter? Was meint Vielfalt des Landschaftsbildes? Diese Begriffe sind wichtig,

weil sie den Grund angeben, weshalb bestimmte Gebiete mit einer Rechtsverordnung geschützt werden sollen (Schutzzweck). Daher seien sie einleitend kurz erläutert:

# S SIND SCHUTZGEBIETE!

## **Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

Gebiete, die sehr intensiv genutzt werden, können die positiven Leistungen des Naturhaushaltes oft nur noch unzureichend erbringen. Hier ist die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, d. h. so zu verbessern, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wieder gewährleistet werden können und die Voraussetzungen für die Mehrzwecknutzung wieder gegeben sind. Dazu sind - je nach Landschaft unterschiedlich - bestimmte Maßnahmen erforderlich. So können z. B. unverbaute Flussniederungen mehr Hochwasser bewältigen als eingedeichte, vermindern Gehölze und Grünlandparzellen in hängigen Ackergebieten die Erosion, dient eine schonende Bewirtschaftung dem Boden- und dem Grundwasserschutz. In Gebieten, deren Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegeben ist, muss heute dafür Sorge getragen werden, dass sich die Situation nicht grundlegend verschlechtert (Erhaltung). In einer Schutzgebietsverordnung kann festgelegt werden, welche Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden soll (Schutzzweck) und welche Maßnahmen dazu erforderlich sind (Verbote oder sogenannte Erlaubnisvorbehalte). An der Definition der jeweiligen Schutzzwecke und der dazu erforderlichen Maßnahmen arbeiten nicht nur die zuständigen Naturschutzbehörden, auch die Landnutzer können hieran in Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mitwirken.

## **Nutzungsfähigkeit der Naturgüter**

Ein Grundsatz der Nachhaltigkeit ist, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft nur soweit beansprucht werden dürfen, dass sie sich von selbst wieder entsprechend regenerieren können. Eine einseitige intensive Nutzung oder eine dauerhaft einwirkende Schadstoffquelle führt in der Regel dazu, dass die natürliche Regenerationsfähigkeit der Naturgüter überbeansprucht oder gar unumkehrbar geschädigt wird. Dies hat negative Rückwirkungen auf die Nutzungen selbst, denn die eigenen Produktionsgrundlagen werden verschlechtert. Als Beispiel hierfür ist Bodenerosion oder Humusschwund landwirtschaftlicher Nutzflächen bei einer nicht der guten fachlichen Praxis entsprechenden Nutzung zu nennen. Über Nutzungsformen, die die Naturgüter schonen, wird heute nicht nur intensiv diskutiert, sie werden auch zunehmend erfolgreich praktiziert, so z.B. bei der Wald- und Teichbewirtschaftung in Sachsen. Die Naturgüter sind aber nicht nur Nutzungsgrundlage des Menschen, sondern auch Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere. Landschaftsschutz hat daher die Aufgabe, eine Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu sichern bzw. zu erreichen, die Menschen, Tieren und Pflanzen gerecht wird. Wie die Naturgüter zu diesem Zweck beschaffen sein sollten, kann eine Schutzgebietsverordnung festlegen.

## Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes/ Bedeutung für die Erholung

Dieser Schutzzweck bezieht sich auf den ästhetischen Charakter einer Landschaft. Durch viele Untersuchungen ist nachgewiesen, dass sich Menschen in einer abwechslungsreichen, harmonische Kulturlandschaft wohler fühlen als in einer monotonen und stark überprägten Landschaft. Landschaftsschutz dient den Menschen - denen die in der jeweiligen Landschaft wohnen und denen, die hier Erholung suchen. Für einen besonderen Schutz sind Landschaften oder Landschaftsteile geeignet, die sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen.

**Vielfalt** zeigt sich z. B. in den

- (naturräumlichen und kulturbedingten) Raumstrukturen (z. B. des Geländereiefs, der Vegetation, der Parzellenanordnung, der gliedernden Raine, Säume, Hecken),
- der Feld-Wald-Verteilung in der Kulturlandschaft,
- der gebietstypischen Flora und Fauna,
- den Formen (z. B. von Bäumen, der Wegeführung, der Bauwerke),
- Farben (z. B. die jahreszeitlichen Blühaspekte),
- Gerüchen und Geräuschen (z. B. Vogelstimmen, Wasserrauschen) einer Landschaft.

Die **Eigenart** einer Landschaft ergibt sich aus der landschaftstypischen Anordnung dieser Elemente. Historisch haben sich in verschiedenen Landschaften charakteristische Abfolgen der Nutzungs-, Flur- und Siedlungsformen herausgebildet. Gerade die besondere Eigenart von historischen Kulturlandschaften bzw. Kulturlandschaftselementen wird als wohltuender Kontrast empfunden zu geometrisch normierten, modernen „Produktionslandschaften“ und zu „unwirtlichen“ Landschaften, in denen gravierende Umwälzungsprozesse stattfinden. Aber es gibt auch Landschaften, die weniger vielfältig, aber dennoch von besonderer Eigenart sind und daher positiv besetzt sind, wie z. B. die dunklen Fichtenwälder des oberen Erzgebirges.

Der positiv empfundene, sinnlich wahrgenommene Gesamteindruck einer Landschaft ist gemeint, wenn von **Schönheit** des Landschaftsbildes die Rede ist. Der Naturgenuss, das Erleben können von Ruhe (im Gegensatz zu Hektik und Lärm) und von Weiträumigkeit (gegenüber Enge im Ballungsgebiet) spielt für dieses Empfinden eine besondere Rolle.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschreiben auch den Charakter einer Landschaft, der eine naturverbundene, ruhige Erholung und einen ungestörten Naturgenuss mit bestimmt. Der Landschaftsschutz will die vielfältigen Landschaftscharaktere Sachsens als Kulturerbe sichern. Daher sieht Absatz 2 des §19 SächsNatSchG auch vor:

„(2) Im Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

*Vielfalt, Eigenart und Schönheit sächsischer Landschaftsschutzgebiete.*

*Im Hintergrund: Blick von der Kaiserkrone zum Papststein (Sächsische Schweiz).*

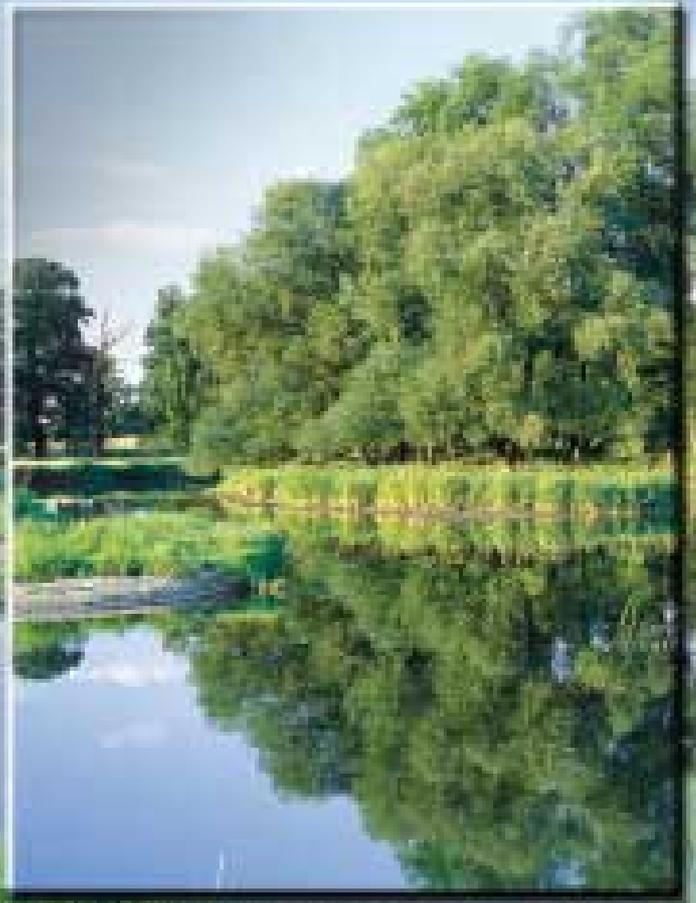
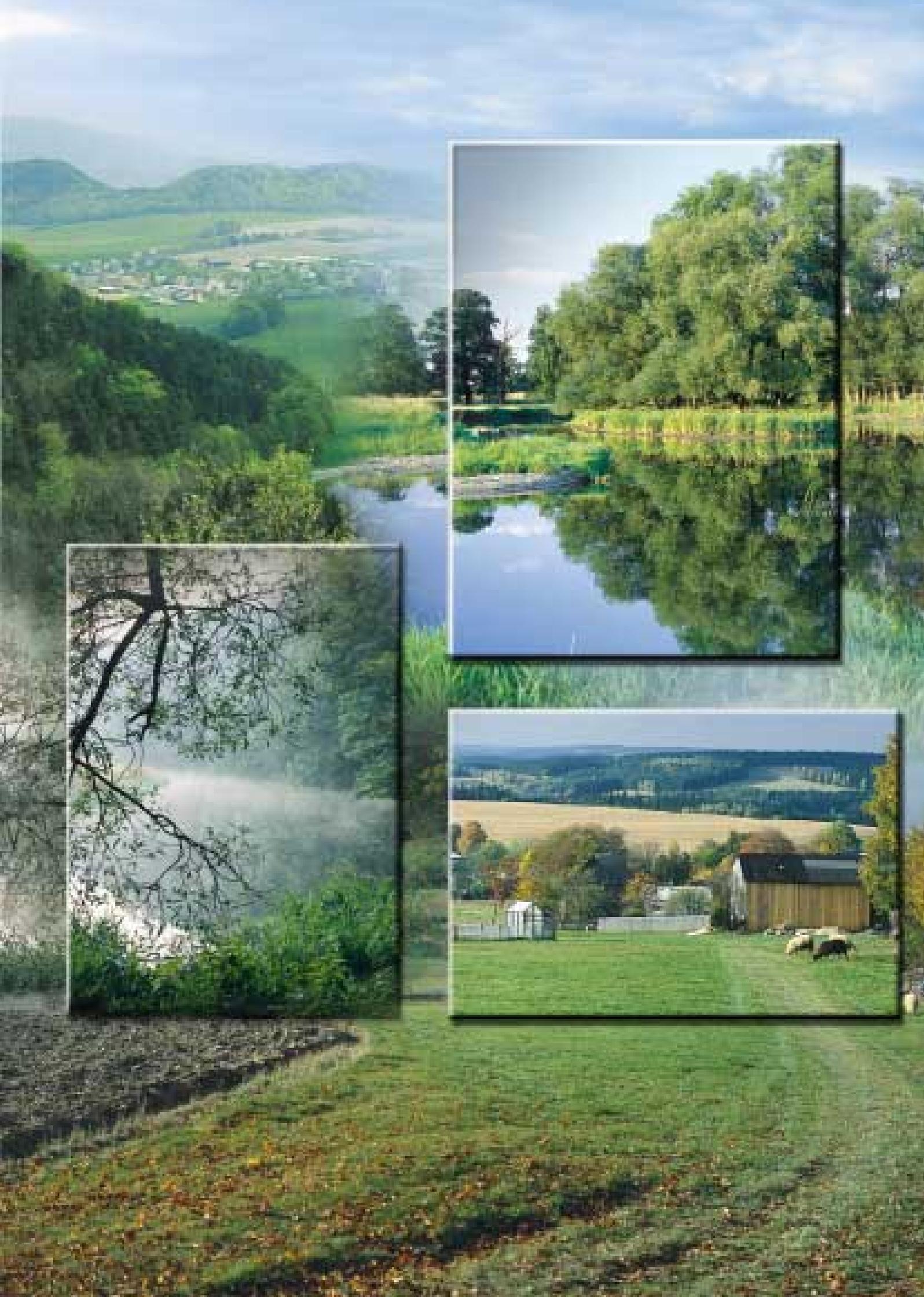
*Links: Zschopautal bei Hopfgarten.*

*Beide Fotos: J. Hennersdorf.*

*Rechts oben: Röderaue bei Rödern.*

*Rechts unten: Oberes Vogtland bei Landwüst.*

*Beide Fotos: W. Böhnert.*



# VERORDNUNG

## zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete werden durch eine Rechtsverordnung festgesetzt, die **Landschaftsschutzgebietsverordnung**.

Sie ist nach einem bestimmten Muster aufgebaut, was einen schnellen Vergleich verschiedener Verordnungen ermöglicht. Die Inhalte können jedoch sehr verschieden sein, da sich die einzelnen Landschaften, die vorzufindenden Nutzungsmuster und die Nutzungsansprüche, die im Vorfeld der Gebietsfestsetzung oft heftig mit den Grundstückseigentümern und -nutzern diskutiert werden, unterscheiden.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung beantwortet insbesondere folgende Fragen:

- Wie ist das Landschaftsschutzgebiet begrenzt? Wo verläuft seine Grenze?
- Was ist geschützt? Was soll mit dem Schutz erreicht werden?
- Für welche Vorhaben muss man eine Erlaubnis einholen? Was ist verboten?

- Was muss für den Schutz der Landschaft noch getan werden?

Wie diese Fragen in der Verordnungssprache beantwortet werden, soll das folgende Beispiel zeigen. Es soll auch als Hilfe dienen, eine konkrete Verordnung schneller und besser zu verstehen. Dabei ist zu beachten, dass nur für die seit 1992 nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz festgesetzten Landschaftsschutzgebiete im Freistaat Sachsen Verordnungen in dieser Form vorliegen (s. u.). In *kursiver Schrift* sind wesentliche Passagen markiert, die variieren können. Nebenstehend werden für den interessierten Leser einige Kurzerläuterungen zu den wichtigsten Rechtsbegriffen der Verordnung gegeben.

*Blick vom Landschaftsschutzgebiet Probstheida (Etzoldsche Sandgrube) auf das Leipziger Völkerschlachtdenkmal.  
Foto: W. Fiedler*



# Verordnung

## des Landratsamtes / der Kreisfreien Stadt *Muster-Kreis* zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „*Muster-Landschaft*“ Vom 10.10.1999

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, bereinigt 1995 S. 106) wird verordnet:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete(n) Fläche(n) auf dem Gebiet der Stadt/Gemeinde *Muster-Stadt*, Landkreis *Muster-Kreis* wird/werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung *Muster-Landschaft*.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- 1 Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von X ha.
- 2 Das Schutzgebiet wird durch folgende in das Schutzgebiet einbezogene Grundstücke, Gewässer, sowie außerhalb des Schutzgebietes liegende Straßen und Wege begrenzt: *Im Norden bildet die Staatsstraße S die Schutzgebietsgrenze, bis sie im Osten auf den Kanal J trifft. Diesem folgt die Grenze bis zur Kreuzung mit dem Unterhaltungsweg U. Dieser begrenzt das Gebiet im Süden bis zur Abzweigung der Kreisstraße K, die das Schutzgebiet im Westen begrenzt.*
- 3 Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer *Übersichtskarte im Maßstab 1:25000* und für das Teilgebiet T in einer *Flurkarte im Maßstab 1:5000* grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

*Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Muster-Landschaft“ dient insbesondere unter dem Aspekt der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes*

1. *der Gewährleistung eines großräumigen Landschaftsschutzes im Umfeld des Biotopverbundsystems „Muster-Grün“,*
2. *der Erhaltung biotopvernetzender Heckenstrukturen, insbesondere in den Gemarkungen „Muster-Dorf A, B und C“*
3. *der von Siedlungstätigkeiten weitestgehend freien, überwiegend in Weidenutzung befindlichen Talwiesen am „Muster-Fluss“ usw. insbesondere unter dem Aspekt der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes*
4. *der langfristigen Sicherung der für den „Muster-Naturraum“ typischen Landschaft aus „Muster-Wald“, „Muster-Grünland“ etc.*
5. *dem Schutz der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen der „Muster-Dörfer X, Y, Z“ usw. insbesondere unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge*
6. *der Sicherung des infrastrukturell gering frequentierten und von modernen Siedlungstätigkeiten nicht überprägten Landschaftsraumes usw.*

Der **Schutzgegenstand** ist immer ein flächiger Teil der Landschaft, also keine Einzelercheinung der Natur. Es existieren aber weder Mindest- noch Höchstvorgaben. Aus der Grafik (S. 11) ist für den Freistaat die Größenklassenverteilung der Landschaftsschutzgebiete zu ersehen. Es ist möglich, verschieden strukturierte Landschaftsteile zu einem gemeinsamen Landschaftsschutzgebiet zusammenzufassen. Für definierte Bereiche können dann unterschiedliche Schutzzwecke und Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte vorgesehen werden (zonierte Landschaftsschutzgebiete).

Die **Gebietsabgrenzung** muss in der Schutzverordnung konkret und für jeden eindeutig nachvollziehbar (in Text und/oder Karte) festgelegt werden. Dabei ist die **Schutzwürdigkeit** (gemessen an den Ausweisungskriterien des § 19 Abs. 1 SächsNatSchG, festgestellt durch eine Gebietswürdigung des zuständigen Staatlichen Umweltafchamtes) ein entscheidendes Kriterium für die räumliche Abgrenzung. Die Schutzgebietsgrenze soll im Gelände erkennbar sein.

Nur wenn der **Schutzzweck** genau und ausführlich genug angegeben wird, kann für jeden einsichtig werden, warum die im weiteren genannten Verbote und Erlaubnisvorbehalte notwendig sind. Grundsätzlich lassen sich die bereits kurz erläuterten Schutzzwecke des § 19 Abs. 1 anführen. Der Schutzzweck sollte aber auf den Einzelfall bezogen und differenziert beschrieben werden. Daher nutzt ein Verordnungstext, der lediglich diese Gesetzesformulierungen zitiert, nicht die Gestaltungsmöglichkeiten, die das Instrument Landschaftsschutzgebiete sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz, als auch die Gesamtentwicklung des (ländlichen) Raumes bietet.

Die **Verbote** der Landschaftsschutzgebietsverordnung beziehen sich grundsätzlich auf alle Handlungen, die den beschriebenen *Charakter des Gebietes* verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie dienen vor allem dazu, den angestrebten oder vorhandenen Schutzzweck zu erreichen bzw. zu erhalten. Daher sollte nicht nur der Schutzzweck, sondern auch ausführlich der Charakter des jeweiligen Gebietes beschrieben werden. Die erforderlichen Verbote können entweder als „vorbeugendes“ (präventives) Verbot mit **Erlaubnisvorbehalt** oder „unterdrückendes“ (repressives) Verbot mit **Befreiungsvorbehalt** ausgestaltet werden. Im ersten Fall sind Handlungen benannt, die üblicherweise erwarten lassen, dass sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Naturschutzbehörde des Landkreises hat dann zusammen mit der Fachbehörde zu prüfen, ob sich dies im konkreten beantragten Fall bestätigt oder nicht. Falls nicht, wird eine Erlaubnis erteilt. Im zweiten Fall ist die Handlung in jedem Fall verboten. In den Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Freistaates Sachsen überwiegen die präventiven Verbote bei weitem.

## § 4

### Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
  1. der Naturhaushalt geschädigt,
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
  3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
  4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
  5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere sind verboten: (*Aufzählung*)

## § 5

### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen (*hier beispielhaft*):
  1. *Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,*
  2. *Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,*
  3. *Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderungen der Bodengestalt auf andere Weise,*
  4. *Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,*
  5. *Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,*
  6. *Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze,*
  7. *Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern,*
  8. *Kahlschlag im Sinne des SächsWaldG ab einer Fläche von x ha,*
  9. *Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,*
  10. *Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie biotopvernetzende Heckenstrukturen,*
  11. ...
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in §4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.



### **NEGATIV- BEISPIEL 1**

*Abfahrtsskilauf bei geringer Schneebedeckung verursacht Schäden an einem „Beerhübel“ im Landschaftsschutzgebiet Fichtelberg.  
Foto: F. Klenke*



### **NEGATIV- BEISPIEL 2**

*Illegale Müllablage-  
rung beeinträchtigt die  
Landschaft der  
Elsteraue im Land-  
schaftsschutzgebiet  
Leipziger Auwald.  
Foto: W. Fiedler*

Darüber hinaus gibt es **zulässige Handlungen**, die keiner Erlaubnis unterliegen und auch nicht verboten sind. Hierzu zählt auch die umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Denn es entspricht auch dem Charakter von Landschaftsschutzgebieten, Kulturlandschaften zu schützen, die durch Land- bzw. Forstwirtschaft geprägt sind. Allerdings sind diese Nutzungen nach dem Naturschutzgesetz dazu verpflichtet, nach den Grundsätzen einer guten fachlichen Praxis zu wirtschaften (s. u.).

**Schutz- und Pflegemaßnahmen** kommt ein großes Gewicht in Schutzverordnungen zu, denn in bestimmten Fällen erfordert der Schutzzweck oder der Charakter der Landschaft ganz bestimmte einmalige oder wiederkehrende Maßnahmen. Es kann aber auch generell auf ein noch zu erarbeitendes Konzept oder einen entsprechenden Plan verwiesen werden, der die Notwendigkeit solcher Maßnahmen prüft. In erster Linie sollte über die Nutzungsgestaltung (Ge- und Verbote) das jeweilige Ziel erreicht werden. Es kann aber auch Fälle geben, dass bestimmte Elemente oder Teile der Landschaft nur durch Pflegemaßnahmen (ohne wirtschaftliche Nutzungsziele) erreicht werden können. Wenn solche erforderlichen Maßnahmen bekannt sind, können sie in der Verordnung benannt werden.

Letztlich ist auch die Möglichkeit der **Befreiung** von Regelungen im Landschaftsschutzgebiet gegeben. Eine Befreiung kommt bei unbedenklichen Vorhaben, in unbeabsichtigten Härtefällen oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls in Betracht.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen,
5. für behördliche angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 7

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Folgende Schutz- und Pflegemaßnahmen sind durchzuführen:

1. *Regelmäßige Mahd der Feuchtwiesen im Bereich A und B*
2. *Schaffung von weiteren Biotopverbundstrukturen durch Pflege vorhandener Heckenstrukturen und Erweiterung derselben.*

...

## § 8

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die unter Naturschutzbehörde nach §53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(Aufzählung der Einzeltatbestände)

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Ort, Datum

Behörde, Name des Unterschriftsberechtigten

**Zu allen Rechtsfragen liegen ausführliche Hinweise im Abschlussbericht zum o. g. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Effizienzanalyse zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Freistaat Sachsen“ beim Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie, bei den StUFÄ und Unteren Naturschutzbehörden vor.**



### **NEGATIV- BEISPIEL 3**

*Obstbaumallee muss der Straßensanierung bei Großnaundorf im Landschaftsschutzgebiet Westlausitz weichen.*

*Foto: D. Synatzschke*



### **NEGATIV- BEISPIEL 4**

*Ausbau der B 183 im Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide. Nach Verbreiterung der Asphaltdecke mussten die geschützten Bäume gefällt werden.*

*Foto: F. Klenke*



# ZIELE

*Landschaftsschutzgebiet Mittlere Röderaue und Kienheide bei Rödern. Foto: H. Rank*

## Landesweites Schutzgebietssystem

In der Vergangenheit erfolgte, den jeweiligen Schutzerofordernissen und -möglichkeiten entsprechend, die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten oft aufgrund örtlicher Initiativen und aus lokalem oder regionalem Blickwinkel. Die Gefährdung der Landschaften ist aber zu einem überregionalen, fast flächendeckenden Problem geworden. Der Naturschutz muss deshalb heute auch mehr aus der flächendeckenden Perspektive agieren und ein aufeinander bezogenes, sich in den Schutzabsichten gegenseitig unterstützendes System von (verschiedenen) Schutzgebieten entwickeln, wenn er seinen gesetzlichen Auftrag effektiver als bislang erfüllen soll. Das in Sachsen bestehende System von Schutzgebieten soll optimiert werden. Die dazu notwendigen Schritte hat der Freistaat Sachsen in mehreren Schutzgebietsprogrammen konzipiert. Nachdem bisher die quantitative Sicherung der schutzbedürftigen Bereiche im Vordergrund stand, sollen nun die qualitativen Aspekte besonders beachtet werden. Als flexibles Schutzinstrument und aufgrund ihres Flächenanteils können Landschaftsschutzgebiete verschiedene Aufgaben in diesem Gebietssystem übernehmen.

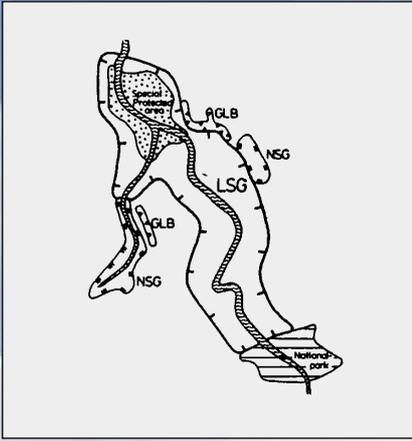
Daraus leiten sich vorrangig folgende Ziele ab:

- Alle in Sachsen vorkommenden Landschaftstypen, insbesondere naturnahe und historische Kulturlandschaften, sind durch mindestens ein großes und typisches Gebiet stellvertretend repräsentiert (Repräsentativitätsfunktion).
- Vorrangflächen des Arten- und Biotopschutzes, die

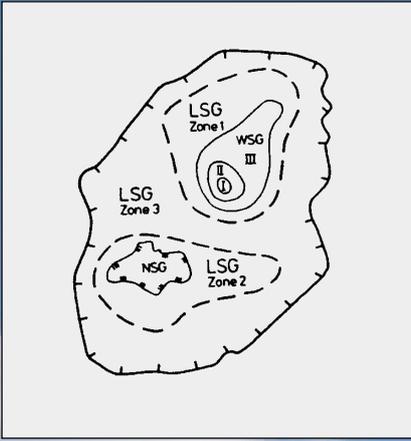
meist verinselt in der „Produktionslandschaft“ liegen, sind wo nötig und möglich durch Landschaftsschutzgebiete so miteinander verknüpft, dass ein Austausch der Tier- und Pflanzenpopulationen (wieder) gewährleistet wird (Verbindungsfunktion).

- Kernflächen des Naturschutzes (insbesondere Naturschutzgebiete bzw. Biotopverbundflächen) oder auch Trinkwasserschutzgebiete sind durch Landschaftsschutzgebiete wie mit einem Schutzmantel gegen störende Außeneinflüsse umgeben (Pufferfunktion).
- In dicht besiedelten Gebieten, wie es in vielen Teilen Sachsens der Fall ist, werden durch Landschaftsschutzgebiete Flächen von Bebauung und Zersiedlung freigehalten; dadurch stehen Naturerlebnisräume für Erholungssuchende zur Verfügung (Flächenfreihaltfunktion, Erholungsvorsorge).
- Große zusammenhängende Flächen sind zu erhalten, die weder von großen Straßen, Freileitungen oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen zerschnitten sind (Flächenfreihaltfunktion, Arten- und Biotopschutz, Erholungsvorsorge).
- Gebiete, in denen langjährig eine zu intensive Nutzung der Landschaft stattfand, entwickeln sich wieder in Richtung einer harmonischen Kulturlandschaft (Entwicklungsfunktion).

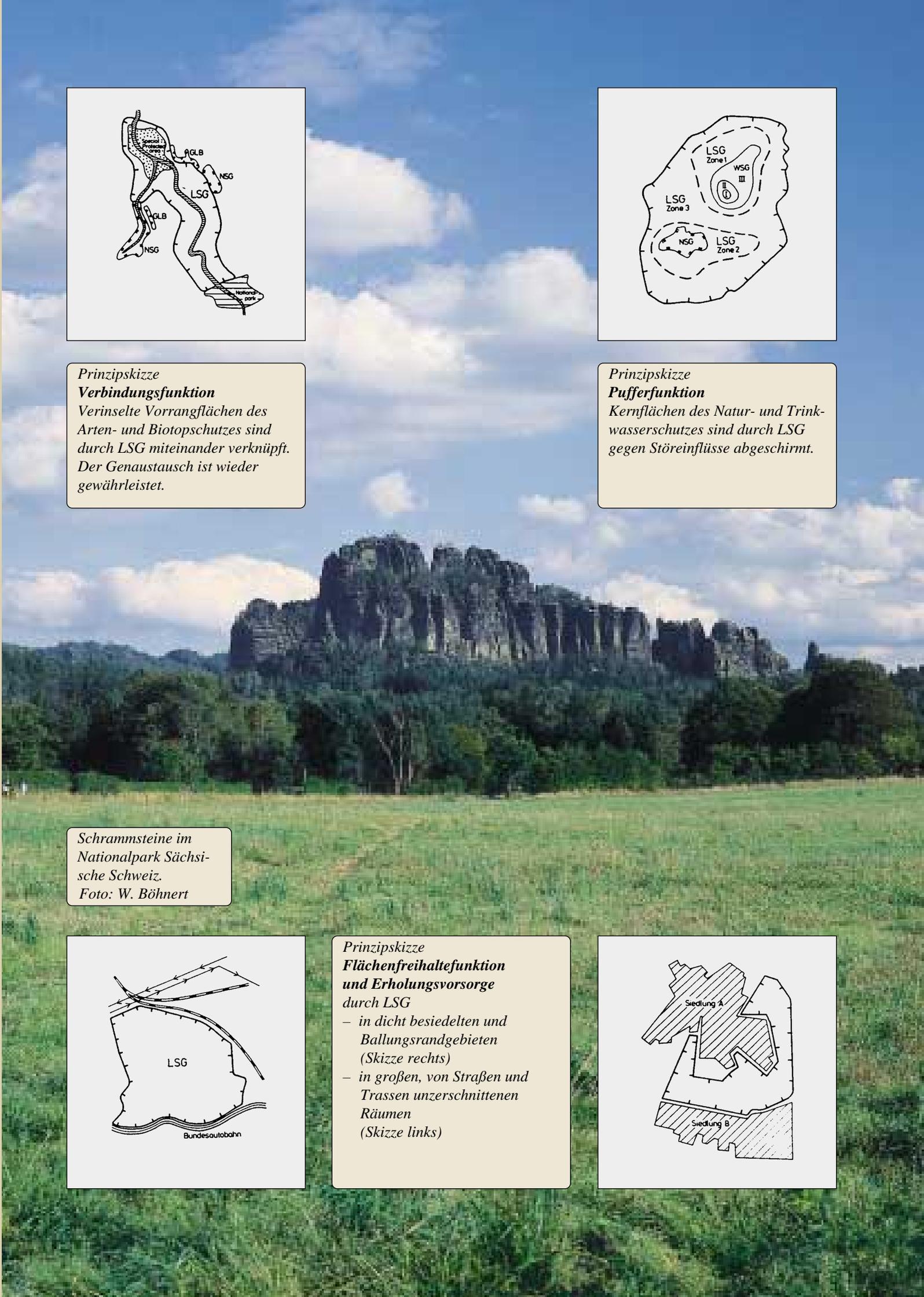
Dadurch werden „Synergieeffekte“ erzielt, also Effekte, die nicht von Einzelgebieten und nicht allein von Landschaftsschutzgebieten erreicht werden können.



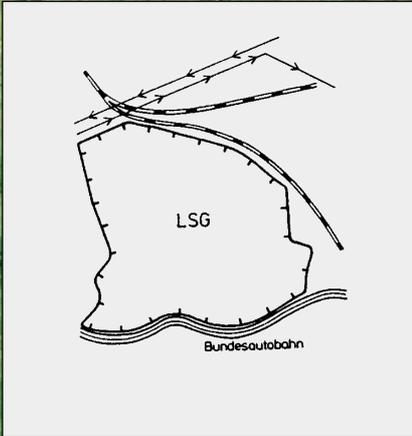
*Prinzipische Skizze*  
**Verbindungsfunktion**  
 Verinselte Vorrangflächen des Arten- und Biotopschutzes sind durch LSG miteinander verknüpft. Der Genaustausch ist wieder gewährleistet.



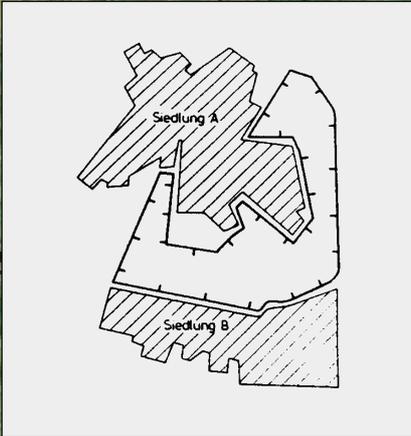
*Prinzipische Skizze*  
**Pufferfunktion**  
 Kernflächen des Natur- und Trinkwasserschutzes sind durch LSG gegen Störeinflüsse abgeschirmt.



*Schrammsteine im Nationalpark Sächsische Schweiz.  
 Foto: W. Böhnert*



*Prinzipische Skizze*  
**Flächenfreihaltedefunktion und Erholungsvorsorge durch LSG**  
 – in dicht besiedelten und Ballungsrandgebieten (Skizze rechts)  
 – in großen, von Straßen und Trassen unzerschnittenen Räumen (Skizze links)





*Moränenlandschaft bei Sehlis im  
Landschaftsschutzgebiet Partheaue.  
Foto: S. Slobodda*

## **Die Landschaftsschutzgebiete im Freistaat Sachsen sollen Vorbildlandschaften für eine nachhaltige Regionalentwicklung werden**

Der Status Schutzgebiet verpflichtet. Schutzgebiete sollten sich nicht nur durch ihre amtliche Ausschilde- rung von der übrigen Landschaft unterscheiden. Land- schaftsschutzgebiete sollen sich künftig noch deutli- cher durch eine vorbildliche Nutzung auszeichnen. Vorbildlich bedeutet im Blick auf die Gefährdung der Lebensgrundlagen, eine Nutzung nach den oben ge- nannten Prinzipien der Nachhaltigkeit durchzuführen. Die intensive Landnutzung mit ihren Produktionsüber- schüssen sowie ihrem hohen Flächenverbrauch für Be- bauung und Infrastruktur einerseits und dem Arten- schwund sowie der Belastung und Zerstörung der Landschaft auf der anderen Seite, hat sich aus ökologi- scher und auch ökonomischer Sicht als nicht zukunfts- fähig erwiesen. Die Entwicklung der Landschafts- schutzgebiete soll künftig umwelt- und naturverträgli- cher werden, das gilt sowohl für ländliche als auch für urban geprägte Landschaftsschutzgebiete. Die Land- bewirtschaftung soll in den Schutzgebieten Schritt für Schritt über den bisherigen Grundstandard der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen und damit im beson- deren Maße zu dessen Weiterentwicklung beitragen. In welchem Umfang und in welcher Geschwindigkeit, darüber entscheiden die Landnutzer und indirekt die Verbraucher.

Was unter einer „guten fachlichen Praxis“ zu verste- hen ist, zu der u. a. das Bundesbodenschutzgesetz, das Düngemittelgesetz und das Pflanzenschutzgesetz so- wie auch das Naturschutzgesetz verpflichten, darüber wird derzeit intensiv diskutiert. Eine entsprechende Klärung und Versachlichung der Diskussion wird der- zeit mit „Hinweisen für eine ordnungsgemäße Land-

bewirtschaftung im Freistaat Sachsen“ versucht. Die Bereitschaft z. B. der Landwirte, das Förderprogramm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ zu nutzen, hat sich erhöht. Für Landschaftsschutzgebiete ist aber teilweise ein darüber hinausgehender Standard erforderlich. Er ergibt sich aus den besonderen Schutzziele des jewei- ligen Gebietes. Solche weitergehenden Nutzungsbe- stimmungen können in die Schutzgebietsverordnun- gen aufgenommen werden. Für bestimmte dieser An- forderungen an die Landnutzungen leistet der Natur- schutz finanziellen Ausgleich.

Eine nachhaltige Nutzung der Landschaftsschutzge- biete soll neue Belastungen des Bodens und der Luft oder Verunreinigungen des Wasserkreislaufes mög- lichst vermeiden, soll zu einem naturraumtypisch ab- wechslungsreicheren Landschaftsbild führen und den Biotopwert auch für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten erhöhen. Die Grundlagen für eine nach- haltige Entwicklung der Regionen werden langfristig gesichert. Eine intakte, „harmonische“, unzersiedelte, naturnahe Kulturlandschaft ist ein („weicher“) wirt- schaftlicher Standortfaktor, der zunehmend als Vorteil entdeckt wird, und zwar nicht nur vom Fremdenver- kehr.

Eine nachhaltige Nutzung der Landschaftsschutzge- biete als Ausgangspunkt und Basis einer nachhaltigen Regionalentwicklung wird nicht immer konfliktfrei zu erreichen sein. Interessenskonflikte bestehen, sie soll- ten aber besser vorab gemeinsam erörtert und z. B. durch Leitlinien, an denen sich die verschiedenen Pla- nungen sowie auch jeder Einzelne verbindlich orien- tieren können, einer Lösung näher gebracht werden.



*Feldgehölze als Erosionsschutz und Strukturelement im Landschaftsschutzgebiet Seifersdorfer Tal.  
Foto: J. Hennersdorf*

## Die Landschaftsschutzgebiete im Freistaat Sachsen sollen eine moderne Schutzgebietsverordnung haben

Für 105 der 166 sächsischen Landschaftsschutzgebiete (Stand 01.01.2000) liegen noch keine Schutzgebietsverordnungen, wie sie vorstehend erläutert wurden, vor. Hier besteht die Notwendigkeit, die aus DDR-Zeiten übergeleiteten und daher weiterhin rechtskräftigen Bezirksratbeschlüsse durch Schutzgebietsverordnungen auf der Basis des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu ersetzen, aber auch die Chance, die oft unterschätzten Möglichkeiten, die diese Schutzkategorie bietet, zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere,

- den Schutzzweck konkret, gebietsbezogen und differenziert zu formulieren,
- ggf. Schwerpunktsetzungen in den Schutzzielen vorzunehmen oder die besondere Rolle im landesweiten Schutzgebietssystem zu kennzeichnen,
- den Charakter des Gebietes genau zu beschreiben,
- die Abgrenzung des Gebietes eindeutig in Text und Karte zu dokumentieren,
- das Gebiet ggf. in mehrere Teilgebiete zu zonieren (nach Teilgebieten differenzierte Schutzzwecke, Schwerpunktsetzungen, intensitätsabgestufte Stafelung der Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte),
- zwischen präventiven Verboten (mit Erlaubnisvorbehalt) und repressiven Verboten (mit Befreiungsvorbehalt) sachangemessen zu wählen und sie auf die Erfordernisse der speziellen Schutzzwecke zu beziehen,

- die zum Erreichen der Schutzziele notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu benennen oder ein zu erarbeitendes Pflege- und Entwicklungskonzept (auf Basis der für einige Gebiete vorliegenden „Landschaftspflegepläne“) verpflichtend zu machen, sowie
- die Gebietsbetreuung und -kontrolle eindeutig zu regeln.

Die meisten der 44 im Projekt untersuchten Landschaftsschutzgebiete, die eine Verordnung auf der Basis des sächsischen Naturschutzgesetzes besitzen, haben eine gute, zum Teil sogar besonders vorbildliche Schutzverordnung. Dies belegt, dass im Freistaat Sachsen gute Möglichkeiten gegeben sind, den Landschaftsschutz weiter zu verbessern. Mit dem kürzlich abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Effizienzanalyse zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Freistaat Sachsen“ wurden Möglichkeiten zu einem verbesserten Landschaftsschutz aufgezeigt. Den Fach- und Vollzugsbehörden liegt damit eine wichtige Informationsgrundlage vor.

*Umweltgerechter Ackerbau: Festmistdüngung im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.*

*Foto: G. Fünfstück*



# OHNE

Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stellt ein Untersuchungsergebnis ganz besonders heraus: Ein wirksamer Landschaftsschutz lässt sich weder allein über die rechtliche Sicherung eines Gebietes per Verordnung, noch allein über punktuelle oder kleinflächige Naturschutzmaßnahmen, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, erreichen. Die Nutzer der Landschaft, vor allem die Landwirte, Forstwirte, Teichwirte und Erholungssuchenden, sowie die Bewohner haben eine Schlüsselfunktion in den meist großflächigen Landschaftsschutzgebieten.

Der Freistaat Sachsen bietet Anreize, sich für eine derart vorbildliche Landnutzung zu entscheiden. Insbesondere die Förderrichtlinie zur Realisierung einer umweltgerechten Landwirtschaft (UL-Richtlinie) ist hier zu nennen. Außerdem bieten der Vertragsnaturschutz und die Landschaftspflegerichtlinie als spezielle Naturschutz-Förderprogramme ein Zusatzeinkommen für landwirtschaftliche Betriebe. Solche Programme können zwar für die Land-, Forst- und Teichwirtschaft Anreize für eine pflegliche, naturverträgliche Nutzung schaffen, eine dauerhaft wirksame, „nachhal-

tige“ Nutzung lässt sich aber nur etablieren durch die überzeugte und eigeninitiative Mitwirkung und Mitverantwortung der Landnutzer, Kommunen, Verbände und Vereine. Die Identifikation mit „ihrer“ zu schützenden Landschaft, ihr heimatliches Verwurzelte sein, können dabei ein wichtiger Antrieb für einen weitsichtigen, verantwortungsvollen und pfleglichen Umgang mit den Gütern und den Schönheiten ihrer Landschaften sein.

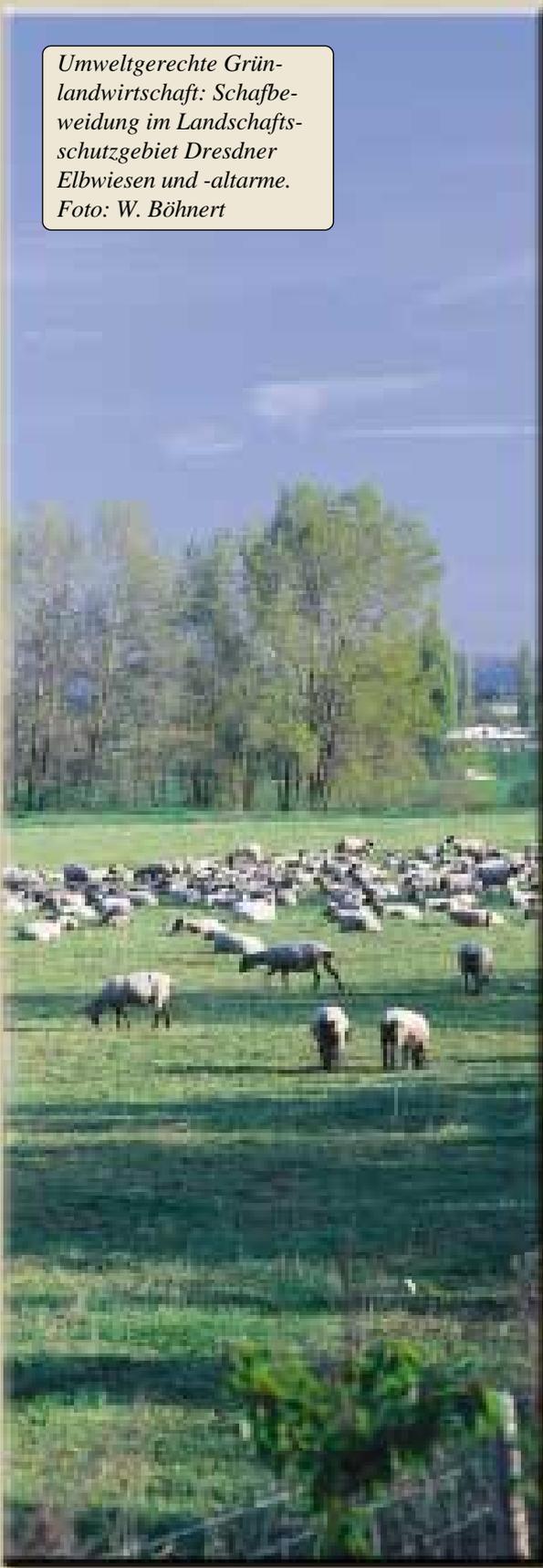
# LAND NUTZER



*Umweltgerechte Forstwirtschaft: Holzrückung per Pferd im Landschaftsschutzgebiet Ostergebirge, Forstrevier Rehefeld. Foto: J. Hennersdorf*

# KEIN LANDSC

*Umweltgerechte Grünlandwirtschaft: Schafbeweidung im Landschaftsschutzgebiet Dresdner Elbwiesen und -altarme.  
Foto: W. Böhnert*

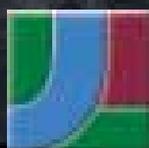


Sehr viel hängt von einer konstruktiven Zusammenarbeit der Betroffenen, insbesondere der Landnutzer, mit den Naturschutzbehörden der Landkreise, welche die Schutzgebietsverordnung zu erlassen und zu kontrollieren haben, ab. Es ist in jedem Einzelfall eine verantwortungsvolle Aufgabe, die in den gesetzlichen Bestimmungen liegende Flexibilität für eine situationsangemessene Verordnung zu nutzen. Bevor eine Schutzgebietsverordnung erlassen wird, können alle Beteiligten auf deren Ausgestaltung Einfluss nehmen. Alle sollten sich aber insofern einig sein: Weil die Qualität der Lebensgrundlagen und auch die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf dem Spiel stehen, sollte die Flexibilität nicht als „Zerreißprobe“ verstanden werden. Auch sollte Flexibilität nicht heißen, eine „Gummiverordnung“ mit vielen „Schlupflöchern“ zu schaffen. Sinnvoll und nötig ist es, weitergehende Regeln für die bereits erwähnte gute fachliche Nutzungspraxis in Landschaftsschutzgebieten zu finden, zu vereinbaren und einzuhalten. Solche besonderen Regeln sind nötig, wodurch sonst würde sich ein Schutzgebiet von der ungeschützten Landschaft unterscheiden? Schließlich stellen die ausgewählten und verordneten Schutzgebiete Landschaften dar, für die eine besondere Schutz- oder Entwicklungsnotwendigkeit besteht. Der sächsische Landschaftsschutz braucht verantwortungsvolle Partner und wirbt um Zusammenarbeit, damit ein vorbildliches Miteinander von Mensch und Natur zum gegenseitigen Nutzen erreicht werden kann. Beispiele dafür gibt es in Sachsen. Sie sollten Schule machen.

*Umweltgerechte Fischereiwirtschaft: Abfischen eines Karpfenteiches bei Kreba im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.  
Foto: R. Schreyer*



# HAFTSSCHUTZ



Sächsisches  
Landesamt  
für Umwelt  
und Geologie

*Das Dorf Kreinitz im Landschafts-  
schutzgebiet Riesaer Elbtal und Seuß-  
litzer Elbhügelland. Foto: W. Böhnert*